

Kriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung soziokultureller Projekte und Strukturentwicklungsvorhaben

1. Förderzweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Der Landesverband Soziokultur Niedersachsen e.V. gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien
- der Auflagen zur Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung des jährlichen Zuwendungsbescheides des MWK
- entsprechend der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu § 44 LHO
- unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1 vom 26.6.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2.7.2020 (EU-ABI. L 215/3 vom 7.7.2020) -Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) -
- Förderungen für Strukturentwicklungsvorhaben und Projekte soziokultureller Zentren und Vereine sowie vergleichbarer Einrichtungen.

1.2 Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Landesverband Soziokultur Niedersachsen e.V. als Erstempfänger der Mittel entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Strukturentwicklungsvorhaben von Trägern soziokultureller Arbeit entsprechend der unten aufgeführten Kriterien, die geeignet sind, die Kontinuität des soziokulturellen Angebots sicher zu stellen.

2.2. Gefördert werden eigenständige soziokulturelle Projekte über 10.000 Euro entsprechend der unten aufgeführten Kriterien.

3. Fördermittelempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind in der Regel rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts. In Ausnahmefällen können natürliche Personen Zuwendungsempfänger sein, wenn sie im Namen nicht-rechtsfähiger Personengruppen (GbR, nicht-eingetragener Verein) handeln.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.3 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben. Die beantragten Aktivitäten müssen (mindestens überwiegend) in Niedersachsen stattfinden.

4.2 Eine angemessene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste kommunale Beteiligung (Zuwendung bzw. Sachleistung) sollte die Regel sein. Sie muss nicht in die Finanzierung des Antragsprojektes einfließen. Sie kann auch der Deckung der sonstigen laufenden Kosten des Antragstellers dienen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

4.3 Der Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Ermöglichung

- von kultureller Teilhabe
- kultureller Bildung
- (inter-)kultureller Öffnung
- von Inklusion
- ehrenamtlichen Engagements
- von Kommunikation und Dialogorientierung zwischen den Generationen bzw. der Vernetzung von Akteuren
- von spartenübergreifenden bzw. spartenbezogenen Kulturangeboten

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird in einem Fördervertrag zwischen dem Antragsteller und dem Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V. als Erstempfänger der Landesmittel vereinbart.

5.2 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Regel im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. In geeigneten Fällen kann eine Festbetragsfinanzierung vereinbart werden.

5.3 Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.

5.3.1 Kosten für projektbezogen beschäftigtes Personal sind zuwendungsfähig.

5.3.2 Verwaltungsausgaben werden in der Regel in Höhe von 10% der Gesamtausgabenpauschal anerkannt. Höhere Ansätze sind zu begründen.

5.4 Die Zuwendung beträgt maximal 70% der Gesamtausgaben eines Vorhabens. Der Anteil kann in Ausnahmefällen höher liegen; eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

5.5 Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 100 Mio. EUR pro Projekt, Betriebsbeihilfen bis 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.

5.6 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen sowie mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneiden den beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

6. Regelungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Fördervertrags und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Fördernde Stelle ist der Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) wird zugelassen.

6.4 Der Zuwendungsantrag ist bis zur jeweiligen von dem Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V. bekannt gegebenen Antragsfrist zu stellen.

6.5 Der zuständige Träger der regionalen Kulturförderung ist im Rahmen des Antragsverfahrens zu beteiligen.

6.6 Über die an den Landesverband Soziokultur Niedersachsen e. V. gerichteten Anträge entscheidet der Beirat des Landesverbandes Soziokultur Niedersachsen e. V. Das MWK und die regionalen Kulturförderer sind im Beirat mit Sitz und Stimme vertreten.

6.7 Auf die Berichterstattungspflichten des Landesverbandes Soziokultur Niedersachsen e. V. als bewilligende Einrichtung gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.

6.8 Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 01.07.2016 gewährte Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Artikel 9 AGVO.

6.9 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

6.10. Die Laufzeit dieser „Kriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung soziokultureller Projekte und Strukturentwicklungsvorhaben“ endet sowie neue Kriterien in Kraft treten

Hannover, den 17.12.2020